

## **Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 16. Januar 2024**

Beschlussvorlage Nr.	01-01/2024
Anlagen	
Amt	Bauabteilung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	16.01.2024

### **Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Verhandlung und Vereinbarung städtebaulicher Verträge zum Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“**

#### **Beratungsgegenstand:**

Zur Sicherung und Wahrung der kommunalen Interessen, sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ städtebauliche Verträge mit den Vorhabensträgern geschlossen werden. Um standortspezifische Bedingungen in die Verträge einfließen zu lassen, soll der Bürgermeister ermächtigt werden die Verhandlungen durchzuführen und die städtebaulichen Verträge zu schließen.

Zur Wahrung der kommunalen Interessen sollen die städtebaulichen Verträge mindestens folgenden Inhalt haben:

- Die Vorhabensträgerin wird verpflichtet, die endgültige Planung, Vermessung und erstmalige Errichtung einer Windkraftanlage sowie alle dafür notwendigen temporären Anlagen, insbesondere Baustraßen, Kranstellplätze etc. auf eigene Rechnung herzustellen
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, in Abstimmung mit der Gemeinde, Schäden an kommunalen Infrastrukturanlagen auf eigene Kosten zu beseitigen und ihr vor Maßnahmenbeginn eine Beweissicherung zu übergeben
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, ausgehobenen Mutterboden vor Ort im nutzbaren Zustand zu erhalten. Seine Verbringung außerhalb des B-Plangebietes Bedarf der Zustimmung der Gemeinde
- Die Vorhabenträgerin wird zur anteiligen Umsetzung und Pflege der im Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ festgesetzten Kompensationsmaßnahmen verpflichtet
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, gegenüber der Gemeinde eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder öffentlichen Sparkasse bis 2 Monate nach Erfüllung aller Vertragsbedingungen zu leisten
- Die Vorhabenträgerin wird anteiligen zur Erstattung des Personal- und Sachaufwands der Gemeinde und der externen Kosten für die Erstellung des B-Plans und der dafür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans verpflichtet. Je Baufenster beträgt der Anteil 20%.
- Die Vorhabensträgerin und die Gemeinde werden zur wechselseitigen Bereitstellung von Flächen, Kabeltrassen, Zufahrten, Baulasten etc. zur Erschließung des Vorhabens verpflichtet

- Die Vorhabensträgerin wird verpflichtet die Netzinfrastruktur – bestehend aus einer Kabeltrasse und dem Anschluss an eine Übergabestation - für weitere Windkraftanlagen im Geltungsbereich des B-Planes zur Verfügung zu stellen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Klipphausen ermächtigt den Bürgermeister, städtebauliche Verträge, gemäß § 11 BauGB, zum Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ mit den folgenden Mindestinhalten zu verhandeln und zu schließen.

- Die Vorhabensträgerin wird verpflichtet, die endgültige Planung, Vermessung und erstmalige Errichtung einer Windkraftanlage sowie alle dafür notwendigen temporären Anlagen, insbesondere Baustraßen, Kranstellplätze etc. auf eigene Rechnung herzustellen
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, in Abstimmung mit der Gemeinde, Schäden an kommunalen Infrastrukturanlagen auf eigene Kosten zu beseitigen und ihr vor Maßnahmenbeginn eine Beweissicherung zu übergeben
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, ausgehobenen Mutterboden vor Ort im nutzbaren Zustand zu erhalten. Seine Verbringung außerhalb des B-Plangebietes Bedarf der Zustimmung der Gemeinde
- Die Vorhabenträgerin wird zur anteiligen Umsetzung und Pflege der im Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ festgesetzten Kompensationsmaßnahmen verpflichtet
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, gegenüber der Gemeinde eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder öffentlichen Sparkasse bis 2 Monate nach Erfüllung aller Vertragsbedingungen zu leisten
- Die Vorhabenträgerin wird anteiligen zur Erstattung des Personal- und Sachaufwands der Gemeinde und der externen Kosten für die Erstellung des B-Plans und der dafür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans verpflichtet. Je Baufenster beträgt der Anteil 20%.
- Die Vorhabensträgerin und die Gemeinde werden zur wechselseitigen Bereitstellung von Flächen, Kabeltrassen, Zufahrten, Baulasten etc. zur Erschließung des Vorhabens verpflichtet

### **Beschluss Nr.: 01-01/2024**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt